



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Burgenlandstraße 7
Telefon: 0671 / 793-1112
Internet: <http://www.lwk-rlp.de>

55543 Bad Kreuznach
Fax: 0671 / 793-1199
Email: weinbau@lwk-rlp.de

05/09

Wiederbepflanzungsrechte (WBR) in den Anbaugebieten Pfalz und Rheinhessen

Entstehung und Nutzung von WBR sind geregelt in Art. 92 der VO (EG) Nr. 479/2008, § 6 WeinG und den Landesverordnungen für die Anbaugebiete Pfalz und Rheinhessen. Die Landwirtschaftskammer informiert in den nachfolgenden Hinweisen über die aktuelle Verfahrensweise im Umgang mit WBR.

1. Entstehung und Gültigkeit von WBR

WBR entstehen durch ordnungsgemäße Rodung einer zulässigerweise bestockten Rebfläche (Entfernung aller Rebstöcke einschließlich Wurzelwerk im Boden) im Betrieb des Rodenden, der die Rodung bis spätestens 31.05. des Folgejahres in der Änderungsmeldung zur EU-Weinbaukartei anzeigen muss. Vor dem 01.08.2008 entstandene WBR haben eine Gültigkeitsdauer von 13 Jahren.

2. Nutzung von Wiederbepflanzungsrechten im Betrieb

Wiederbepflanzungen dürfen grundsätzlich nur auf der gerodeten Fläche (Quellfläche) vorgenommen werden. Ausnahmsweise lässt die Landwirtschaftskammer auf Antrag eine (Wieder-)Bepflanzung auf einer anderen Fläche (Zielfläche) zu, wenn diese Zielfläche:

- zur Erzeugung von QbA geeignet ist (Weinbauwürdigkeit) und
- in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise bestockten oder vorübergehend nicht bestockten Rebflächen steht.

Diese Zulassung gilt als erteilt, wenn die Zielfläche innerhalb einer bestehenden Rebgeländeabgrenzung liegt; in diesem Fall ist folglich kein Antrag bei der Landwirtschaftskammer notwendig.

3. Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten auf einen anderen Betrieb

WBR sind betriebsbezogen, die Landwirtschaftskammer kann jedoch die Übertragung von WBR auf einen anderen Betrieb zulassen, wenn hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht. Auch hierfür bedarf es eines entsprechenden Antrages.

Eine Übertragung auf einen anderen Betrieb liegt auch dann vor, wenn eine gerodete Fläche nach Pachtende an den Verpächter zurück gegeben wird und dieser das WBR erhalten soll!

Für die Nutzung des WBR im neuen Betrieb gilt das unter Nr. 2 bereits dargestellte.

Die verschiedenen Anträge bei Nutzung und Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten:

- **Antrag C:** einfache Übertragung eines WBR von Betrieb zu Betrieb (oder Person) unabhängig von der zu übertragenden Größe und ohne Prüfung einer Zielfläche
- **Antrag B:** Überprüfung der Weinbauwürdigkeit einer genehmigungspflichtigen Zielfläche bei Übertragung oder Nutzung von WBR innerhalb eines Betriebes (WBR muss im Betrieb vorhanden sein)
- **Antrag Zielflächenprüfung:** Die Weinbauwürdigkeit einer Zielfläche wird vorab festgestellt.
Wiederbepflanzungsrechte müssen im Betrieb noch nicht vorhanden sein,
Gebühren wie Antrag B, die jedoch bei dem vor Pflanzung unbedingt einzureichenden
Antrag B verrechnet werden
- **Antrag A:** Kombination aus Antrag B und C. Übertragung eines WBR von Betrieb zu Betrieb u. gleichzeitige Feststellung der Weinbauwürdigkeit der Zielfläche

Übersicht der Vorgänge bei der Nutzung und Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten:

| | Vorgang | Antrag | Gebühren |
|----|---|---|-------------------------------|
| 1. | Nutzung eines Wiederbepflanzungsrechtes außerhalb einer Rebgeländeabgrenzung, Fläche war noch nie bestockt oder Rodung liegt länger als 13 Weinwirtschaftsjahre zurück, Wiederbepflanzungsrecht aus eigenem Betrieb. | Antrag (B) auf Ausübung von Wiederbepflanzungsrechten (Zielflächenüberprüfung ¹⁾ ist inbegriffen) | 7,00 €/Ar, mindestens 62,00 € |
| 2. | Nutzung eines Wiederbepflanzungsrechtes außerhalb einer Rebgeländeabgrenzung, Fläche war noch nie bestockt oder Rodung liegt länger als 13 Weinwirtschaftsjahre zurück, Wiederbepflanzungsrecht <u>nicht</u> aus eigenem Betrieb. | Antrag (A) auf Zulassung der Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten (Zielflächenüberprüfung ¹⁾ ist inbegriffen) | 7,00 €/Ar, mindestens 62,00 € |
| 3. | Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechtes auf einen anderen Betrieb ohne Zielflächenangabe. | Antrag (C) auf Zulassung der Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten | Pauschal: 25,56 € |
| 4. | Nutzung eines Wiederbepflanzungsrechtes innerhalb einer Rebgeländeabgrenzung. | nicht erforderlich | keine |
| 5. | Nutzung eines Wiederbepflanzungsrechtes außerhalb einer Rebgeländeabgrenzung, Fläche wurde innerhalb von 13 Weinwirtschaftsjahren gerodet und ein Wiederbepflanzungsrecht ist nachweislich im Betrieb vorhanden. | nicht erforderlich | keine |
| 6. | Nutzung von Wiederbepflanzungsrechten in Flurbereinigungsverfahren nach Besitzeinweisung, nur Wiederbepflanzungsrechte aus eigenem Betrieb. | nicht erforderlich | keine |

1) Im Rahmen der Zielflächenüberprüfung werden das Vorliegen des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs sowie die Weinbauwürdigkeit überprüft.

Hinweis:

Bei Anpflanzungen, die ohne eine erforderliche Genehmigung vorgenommen werden, handelt es sich um unzulässige Rebanlagen. Weine, die aus solchen Anlagen stammen, sind nicht verkehrsfähig und müssen destilliert werden. Vor Pflanzung einer Fläche muss in jedem Fall ein WBR im Betrieb vorhanden sein.

Rechtsgrundlagen:

Art. 92 Abs. 5 VO (EG) Nr. 479/2008, vom 28. April 2008 (ABl. Nr. L 148 vom 6.6.2008, S. 1),
§ 6 WeinG vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985),
§ 2 Nr. 13 u. 14 WeinrechtszuständigkeitsVO Rh.-Pf. vom 18. Juli 1995 (GVBl. Nr. 16 S. 284),
§ 8 LandesVO über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Pfalz vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 307),
§ 9 LandesVO über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Rheinhessen vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 314),
Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578) i.V.m. dem Besonderen
Gebührenverzeichnis für die landwirtschaftliche Verwaltung vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 201)
in der jeweils geltenden Fassung.